

Große Kreisstadt Gaggenau

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10, 10 a, 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz), § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher, §§ 6, 7 Abs. 1, 15 und 18 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, § 16 Abs. 7, § 19 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 16. Juli 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung der Hauptsatzung	1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten	2
Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)	3
Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen	4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen	5
Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit	6
Änderung der Feuerwehrsatzung	7
Änderung der Gutachterausschuss-Gebühren-Satzung	8
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung)	9
Änderung der Streupflichtsatzung	10
Änderung der Wochemarktsatzung	11
Neufassung der betroffenen Satzungen	12
Inkrafttreten	13

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 14. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 2 Buchst. a) bis Buchst. f) werden wie folgt gefasst:

- a) Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans von über 50.000,00 € bis einschließlich 150.000,00 € im Einzelfall;
- b) Verkauf von beweglichem Vermögen von über 15.000,00 € bis einschließlich 30.000,00 € im Einzelfall;
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte von über 15.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerungen von Grundstücken;
- d) Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pächtertrag von über 15.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 € im Einzelfall;
- e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von über 10.000,00 € bis einschließlich 20.000,00 €;
- f) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes von über 10.000,00 € bis einschließlich 50.000,00 €;

§ 2

§ 9 Ziffern 9 bis 20 werden wie folgt gefasst:

9. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes bis einschließlich 50.000,00 €;
10. Verkauf von beweglichem Vermögen bis einschließlich 15.000,00 €, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze;
11. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis einschließlich 15.000,00 €;
12. Verträge über Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pächtertrag bis einschließlich 15.000,00 €;
13. Stundung von Forderungen bis einschließlich 40.000,00 €;
14. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis einschließlich 5.000,00 €;
15. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert bis einschließlich 10.000,00 €; über anhängige Verfahren ist der Gemeinderat zu unterrichten;
16. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes bis einschließlich 10.000,00 €;
17. Prolongation oder Umschuldung von Krediten sowie Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
18. Verwendung der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Deckungsreserven bis einschließlich 10.000,00 €;

19. Einmalige freiwillige Leistungen bis einschließlich 1.000,00 €;
20. Annahme und Verwendung von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen im Einzelfall bis einschließlich 5.000,00 €.

§ 3

§ 13 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

1. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmitteln über 2.500,00 € bis einschließlich 10.000,00 € im Einzelfall;
2. Verkauf von beweglichem Vermögen über 500,00 € bis einschließlich 10.000,00 €;
3. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken über 500,00 € jährlichem Miet- oder Pächtertrag.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten vom 09. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sie beträgt je angefangener Kalendermonat für Spielautomaten

	in Spielhallen:	an sonstigen Aufstellungsorten:
a) mit Gewinnmöglichkeit je Gerät	125,00 €	60,00 €
b) ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät	60,00 €	12,00 €
c) für Kriegsspielgeräte [§ 1 (2) Nr. 3] je Gerät	125,00 €	61,00 €

Artikel 3

Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gaggenau - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) - vom 25. Mai 1992, zuletzt geändert am 14. Juni 1993, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Die Auslagen werden in Form von folgenden Durchschnittssätzen gewährt:

3,90 € pro Einsatz und Person

5,00 € pro Einsatz und Person, bei dem der Körper oder die Kleidung des Mitgliedes der Feuerwehr außerordentlich verschmutzt wird.

§ 2

§ 1 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Für Feuersicherheitsdienst wird für Personalkosten/Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,70 € pro Stunde und Person bezahlt. Angefangene halbe Stunden werden auf 0,5 Std. aufgerundet.

§ 3

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| a) bei bis zu 3 Unterrichtsstunden: | 3,10 € pro Tag und Person |
| b) bei bis zu 5 Unterrichtsstunden: | 5,10 € pro Tag und Person |
| c) bei über 5 Unterrichtsstunden: | 8,20 € pro Tag und Person |

§ 4

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Ehrenamtlich tätige Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,70 € pro Unterrichtsstunde .

§ 5

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Feuerwehrkommandant | 2.455,00 € |
| 2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 1.227,50 € |
| 3. Abteilungskommandanten | |
| a) Abteilung Gaggenau | 767,00 € |

b) andere Abteilungen	511,00 €
4. Stellvertretende Abteilungskommandanten	
a) Abteilung Gaggenau	383,00 €
b) andere Abteilungen	256,00 €
5. Führung Gefahrgutzug	256,00 €
6. Gerätewarte (insgesamt) in den Abteilungen	
a) für die ersten beiden Fahrzeuge jeweils	102,00 €
b) für jedes weitere Fahrzeug jeweils	51,00 €
7. Gerätewarte Atemschutz	
a) Abteilung Gaggenau	460,00 €
b) andere Abteilungen, soweit vom Feuerwehrkommandant eingesetzt	102,00 €
8. Funkgerätewart	230,00 €
9. Jugendfeuerwehrwart	153,00 €
10. Jugendgruppenwarte	51,00 €
11. Verwaltung Kleiderkammer	102,00 €

§ 6

§ 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 13,00 € pro Stunde.

Artikel 4

Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Die Satzung der Stadt Gaggenau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 22. November 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Gaggenau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt gefasst:

I. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Lagern von Baustoffen, Schuttmulden je m²

beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 bis	5,00 € pro Monat
2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Ziffer 1 fällt, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 bis	5,00 € pro Monat

II. Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken

1. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison eines Kalenderjahres	5,00 bis	25,00 €
2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Informationsstände u.ä.	1,50 bis 15,00 bis 100,00 bis	25,00 € pro Tag 125,00 € pro Monat 1.250,00 € pro Jahr
3. Verkaufswagen (ohne festen Standort) und Werbefahrzeuge	2,50 bis 5,00 bis	25,00 € pro Tag 500,00 € pro Jahr
4. Warenauslagen aller Art je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	2,50 bis 5,00 bis	25,00 € pro Monat 150,00 € pro Jahr
5. Ausstellungen oder Vorführungen auf den in § 1 der Satzung genannten Straßen je Veranstaltungstag	5,00 bis	250,00 €
6. Plakatsäulen, Plakattafeln und sonstige unter Inanspruchnahme des Straßenkörpers errichtete Werbeanlagen und -einrichtungen; ausgenommen bei laufenden Vertragsverhältnissen	10,00 bis 25,00 bis	50,00 € pro Monat 250,00 € pro Jahr
7. Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich in den Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen Gebührenfrei sind: Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rand der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.	25,00 bis	100,00 € pro Jahr
8. Schilder und Tafeln, die nicht unter die Ziffern 6 und 7 fallen	2,50 bis 5,00 bis	10,00 € pro Monat 50,00 € pro Jahr
9. Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	2,50 bis 2,50 bis 5,00 bis 5,00 bis	25,00 € pro Tag 50,00 € pro Woche 125,00 € pro Monat 1.250,00 € pro Jahr

Gebührenfrei sind:
Benutzungen durch Straßenfeste, Flohmärkte und sonstige Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht gewerblichen Zwecken dienen.

III. Sonstige Sondernutzungen

- | | | |
|--|------------------------------------|---|
| 1. Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO | 10,00 | 500,00 € pro Tag |
| 2. In vorstehendem Verzeichnis nicht erfaßte, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft | 2,50 bis
15,00 bis
30,00 bis | 100,00 € pro Tag
1.000,00 € pro Monat
2.500,00 € pro Jahr |

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 03. Februar 1997, zuletzt geändert am 09. November 1998, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen nach der Friedhofssatzung zulässigen baulichen Anlage | 40,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 40,00 € |

§ 2

§ 5 Abs. 2 Ziffern I bis III werden wie folgt gefasst:

- | | |
|--|----------|
| I. für die Benutzung der Leichenzelle bei auswärtiger Bestattung | 55,00 € |
| II. für die Nutzung von Reihengräbern | |
| a) für Personen über 10 Jahren | 305,00 € |
| b) für Personen bis zu 10 Jahren | 175,00 € |
| c) Urnenreihengräber (nach Belegungsplan) | 90,00 € |
| d) Reihengrabstätten in Rasenflächen | 750,00 € |
| e) Urnenreihengrabstätten in Rasenflächen | 180,00 € |
| f) Urnengemeinschaftsgrabstätten | 120,00 € |

Mit den unter II Buchstabe d) bis f) aufgeführten Gebühren sind zusätzlich folgende Leistungen abgegolten: Planum und Einsäen der Grabstätte, Verlegung der vom

§ 2

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Bei auswärtiger Tätigkeit wird neben der Aufwandsentschädigung Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 3

§ 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes anstelle des Verdienstauffalls und der entstandenen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 9,00 € pro angefangener Stunde.

§ 4

§ 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ortschaftsräte wird für ihre Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich | 286,00 € |
| b) für die übrigen Mitglieder des Gemeinderates (Stadträte) monatlich | 143,00 € |
| c) für die Ortschaftsräte monatlich | 20,50 € |
- (2) Die als Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderates tätigen sachkundigen Einwohner erhalten als Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles pro Sitzung einen Pauschalbetrag von 20,50 €

§ 5

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für die dienstliche Beanspruchung innerhalb des Gemeindegebietes erhalten die sonstig ehrenamtlich Tätigen als Ersatz ihres Verdienstaufalles bzw. für das entstandene Zeitversäumnis sowie zur Abgeltung ihrer Auslagen einen Betrag von 8,50 € pro angefangener Stunde.

Artikel 7 Änderung der Feuerwehrsatzung

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Gaggenau vom 07. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Verfügungsberechtigten gestellten Steinplatte, Reinigung und Freischneiden der Steinplatte, regelmäßiger Rasenschnitt einschließlich Aufnahme und Entsorgung des Schnittgutes, Beseitigung späterer Grababsenkungen.

Die vorstehende Gebühr für ein Reihengrab für eine Person über 10 Jahren gilt auch im Erweiterungsteil des Friedhofs Sulzbach mit einer Ruhezeit von 30 Jahren.

III. Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- a) Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren
- | | |
|------------------------|------------|
| aa) an Grabfeldwegen | 970,00 € |
| bb) an Hauptwegen | 1.330,00 € |
| cc) in besonderer Lage | 2.250,00 € |

Die gebührentaugliche Zuordnung der Wahlgräber gem. Buchstaben aa) bis cc) ergibt sich aus den Belegungsplänen der einzelnen Friedhöfe.

Die vorstehenden Gebühren gelten auch für die Überlassung von Erdbestattungswahlgräbern im Erweiterungsteil im Friedhof Sulzbach mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren.

Bei der Überlassung eines Erdbestattungswahlgrabes mit einer nach § 11 der Friedhofssatzung zulässigen Ruhezeit von 20 Jahren reduzieren sich die vorstehenden Grabnutzungsgebühren um 20 %.

- b) Überlassung von Urnenwahlgräbern (je Einzelgrabfläche) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren
- | | |
|----------------------------------|----------|
| - Beisetzung von 1 bis 4 Urnen - | 370,00 € |
|----------------------------------|----------|

Eine Bestattung in ein Wahlgrab ist nur möglich, wenn die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 07. Mai 1990 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für die Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes anstelle des Verdienstaufalles und der entstandenen Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 11,00 € pro angefangener Stunde.

§ 1

§ 5 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 € ahnden (§ 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).

Artikel 8
Änderung der Gutachterausschuss-Gebühren-Satzung

Die Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschuss-Gebühren-Satzung) vom 20. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000,00 €	205,00 €
bis	100.000,00 €	205,00 €
zzgl.	0,4 % aus dem Betrag	
über	25.000,00 €	
bis	250.000,00 €	512,00 €
zzgl.	0,25 % aus dem Betrag	
über	100.000,00 €	
bis	500.000,00 €	895,00 €
zzgl.	0,13 % aus dem Betrag	
über	250.000,00 €	
bis	5,0 Mio. €	1.228,00 €
zzgl.	0,06 % aus dem Betrag	
über	500.000,00 €	
über	5,0 Mio. €	3.990,00 €
zzgl.	0,04 % aus dem Betrag	
über	5,0 Mio. €	

§ 2

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 €

Artikel 9
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung)

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxeordnung) vom 26. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Das Erhebungsgebiet ist das Gemarkungsgebiet der ehemaligen Gemeinde und des jetzigen Stadtteils Bad Rotenfels.

§ 2

§ 3 wird wie folgt gefasst:

Kurtaxe

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Monaten Januar bis Juni sowie September bis Dezember 0,40 € und in den Monaten Juli und August 0,50 €.

Für Kinder vom 7. bis zum 16. Lebensjahr ermäßigt sich die Kurtaxe auf 50 v. H. der vorgenannten Sätze.

Artikel 10
Änderung der Streupflichtsatzung

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 11. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 € geahndet werden.

Artikel 11
Änderung der Wochenmarktsatzung

Die Satzung über die Regelung des Wochenmarktes in Gaggenau (Wochenmarktsatzung) vom 11. Oktober 1982 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 12 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

- (1) Für die Überlassung eines Platzes wird pro Markttag je angefangenem Quadratmeter ein Standgeld von 0,25 €, mindestens jedoch 2,50 € erhoben.
- (2) Im Falle der Erteilung einer Dauererlaubnis für einen Zeitraum von mindestens zwei Kalendermonaten ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 um 20 v. H. pro Markttag.
- (3) Für die Überlassung eines stadteigenen Standes ist zusätzlich zum Standgeld eine Gebühr in Höhe von 0,75 € je angefangenem Quadratmeter fällig.

§ 2

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

Artikel 12
Neufassung der betroffenen Satzungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 12 dieser Satzung geänderten Satzungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung bekanntzumachen und mit dem Datum der Ausfertigung der letzten Änderungssatzung zu versehen.

Artikel 13
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 bis 12 dieser Satzung treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Gaggenau, den 17. Juli 2001



Michael Schulz
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeinderordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.